

beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 1 L 397/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED] 2. der Frau [REDACTED] 3. der Minderjährigen [REDACTED]
[REDACTED], 4. des Minderjährigen [REDACTED], alle wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Az.: 14/171 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5790024-475,

Antragsgegnerin,

wegen: Anfechtung einer Abschiebungsanordnung (Bulgarien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 18. Februar 2015

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vogt

b e s c h l o s s e n :

1. Den Antragstellern wird für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt Rolf Stahmann aus Berlin, bewilligt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20. November 2014 (VG 1 K 1696/14.A) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2. des Be-

scheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04. November 2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die am 11. Oktober 1984 und 20. Juli 1988 geborenen Eheleute, der Antragsteller zu 1. und die Antragstellerin zu 2., und ihre heute sechs und drei Jahre alten Kinder, die Antragstellerin zu 3. und der Antragsteller zu 4., sind Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien.

Die Antragsteller verließen ihr Heimatland eigenem Bekunden nach am 05. Oktober 2013 und reisten über die Türkei in die Republik Bulgarien, die ihnen am 13. Januar 2014 den subsidiären Schutzstatus zuerkannte. Am 18. April 2014 verließen die Antragsteller Bulgarien und beantragten in der Republik Österreich erneut die Gewährung internationalen Schutzes. Vor der beabsichtigten Abschiebung nach Bulgarien verließen sie Österreich und reisten am 30. Juni 2014 nach Deutschland, wo sie am 04. August 2014 wiederum ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragten.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich teilte dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) unter dem 03. Oktober 2014 mit, dem Übernahmehersuchen nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 604/2013 könne nicht entsprochen werden; entsprechend äußerte sich die Republik Bulgarien am 23. Oktober 2014.

Mit Bescheid vom 04. November 2014 stellte das Bundesamt unter Bezugnahme auf § 26a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) fest, dass den Antragstellern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht (Ziffer 1.) und ordnete nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG ihre Abschiebung nach Bulgarien an (Ziffer 2.).

Die Antragsteller haben am 20. November 2014 gegen den ihnen am 13. November 2014 zugestellten Bescheid Klage erhoben (VG 1 K 1696/14.A) und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Sie haben die Situation ihres Aufenthalts in Bulgarien und Österreich dargestellt und zur Begründung des Eilantrages im Wesentlichen weiter geltend gemacht: Der angefochtene Bescheid sei bereits in formeller Hinsicht wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach § 25 AsylVfG rechtswidrig. Zudem lägen die

Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht vor, weil nicht feststehe, dass die Abschiebung nach Bulgarien durchgeführt werden könne. Im Übrigen verweisen die Antragsteller auf "systemische Mängel" des dortigen Asylverfahrens und machen geltend, der Antragsteller zu 1. sei psychisch erkrankt und die Antragstellerin zu 2. sei aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht reisefähig. Die Antragstellerin zu 2. legte Bescheinigungen des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus sowie einer Frauenärztin vor, auf deren Einzelheiten ebenfalls Bezug genommen wird.

II.

1. Den Antragstellern ist Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren, weil sie die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können und ihre Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 114 S. 1 und § 121 der Zivilprozessordnung (ZPO).

2. Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist begründet. Bei der von § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO geforderten Interessenabwägung hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs vorrangig zu berücksichtigen. Sofern der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg haben wird, weil der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Betroffenen; auf der anderen Seite überwiegt regelmäßig das öffentliche Vollzugsinteresse, wenn sich die angegriffene Verfügung bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist. Bei offenem Ausgang der Hauptsache sind die Folgen, die eintreten, wenn die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet würde, die Klage aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abzuwägen, die entstünden, wenn die vom Gericht begehrte Anordnung erlassen würde, der Klage aber letztendlich der Erfolg versagt bliebe.

Hier geht die Interessenabwägung zu Gunsten der Antragsteller aus. Die Klage wird nach dem derzeitigen Sachstand mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben und dem öffentlichen Interesse an der wirksamen und effektiven Durchsetzung der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems steht im Übrigen die mögliche Verletzung der Rechte der Antragsteller aus Art. 3 und 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), aus Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) und aus Art. 6 Abs. 1 – 4 GG gegenüber, die nicht rückgängig gemacht werden könnte.

Sofern der Ausländer in einen sicheren Drittstaat nach § 26a AsylVfG abgeschoben werden soll, ist nur festzustellen, dass ihm auf Grund seiner Einreise aus diesem Staat kein Asylrecht zusteht, § 31 Abs. 4 S. 1 AsylVfG. Zugleich ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AsylVfG die Abschiebung in den sicheren Drittstaat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen allerdings dem Grunde nach vor.

Die Republik Bulgarien ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzulegenden Prüfungsmaßstab ein "sicherer Drittstaat" im Sinne von Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG. Dieser Verfassungsbestimmung liegt ein "Konzept der normativen Vergewisserung" über die Sicherheit im Drittstaat zugrunde: Es ist davon auszugehen, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt, mit der Folge, dass die Notwendigkeit eines entsprechenden Schutzes durch die Bundesrepublik Deutschland entfällt. Diese Regelung greift dann nicht, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Betroffene in diesem Einzelfall von dem "Konzept der normativen Vergewisserung" ausnahmsweise nicht aufgefangen wird.

So kann ein Ausländer der Abschiebung in den „sicheren Drittstaat“ etwa entgegengehalten, dass er einer erheblichen konkreten Gefahr ausgesetzt wäre, dort Opfer eines Verbrechens zu werden, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht, dass sich die für die Qualifizierung als „sicher“ maßgebenden Verhältnisse schlagartig geändert haben oder dass eine Ausnahmesituation vorliegt, die von dem Konzept der normativen Vergewisserung nicht erfasst werden kann, etwa indem der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung, Art. 3 EMRK, greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird oder indem er die von Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK nicht untersagte Todesstrafe vollstreckt. In seltenen Ausnahmefällen mag auch festgestellt werden, dass sich der Drittstaat – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigt. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn sich die ihn begründenden Umstände schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 – juris Rn. 181 ff, 189).

Dieses nationale Konzept steht im Einklang mit dem hinter der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vgl. Art. 78 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union, stehenden "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens", das auf der Annahme beruht, dass alle beteiligten Staaten die Grundrechte und die Rechte, die ihre Grundlage in der GFK, der EMRK sowie der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 v. 20. Dezember 2011) finden, beachten. Hieraus ergibt sich eine (widerlegbare) Vermutung, wonach die Behandlung eines Ausländers in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den genannten Rechten steht (vgl. EuGH, Urte. v. 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10 – juris insb. Rn. 78 – 80; Urte. v. 10. Dezember 2013 – C-394/12 – juris Rn. 52 ff.). Auch das "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" kann in Frage gestellt werden, wenn es ernst zu nehmende und durch Tatsachen gestützte Gründe dafür gibt, dass in dem Mitgliedstaat, in den abgeschoben werden soll, in verfahrensrechtlicher oder materieller Hinsicht nach aktuellen Erkenntnissen kein hinreichender Schutz gewährt wird.

Die Anwendung des Art. 16a Abs. 2 GG sowie der §§ 26a, 31 Abs. 4 AsylVfG wird durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO) nicht in Frage gestellt. Diese Verordnung findet auf Ausländer, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, nachdem ihnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz im Sinne der RL 2011/95/EU zuerkannt worden ist, keine Anwendung (dieser Auffassung zuneigend: BVerwG, Urte. v. 17. Juni 2014 – BVerwG 10 C 7.13 – juris Rn. 26). Die Dublin-III-VO betrifft allein die Frage des zuständigen Mitgliedsstaats in Fällen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne von Art 2 lit. h) RL 2011/95/EU mit dem Ziel, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt zu erhalten, und sie unterscheidet strikt zwischen einem "Antragsteller", nämlich einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, Art. 2 lit. c) Dublin-III-VO, und einem "Begünstigten internationalen Schutzes", nämlich einer Person, der internationaler Schutz bereits zuerkannt wurde, Art. 2 lit. f) Dublin III VO. Der „Begünstigte internationalen Schutzes“, der in einem Mitgliedsstaat aufenthaltsberechtigt ist, wird außerhalb der Definitionen des Art 2 Dublin-III-VO in Art. 9 Dublin-III-VO lediglich als ein Kriterium

für die Bestimmung eines für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedsstaats erwähnt. Das Verfahren zur Bestimmung des für eine Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaates, Art. 3 Dublin-III-VO, wird zudem nach Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO (nur) eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, und folgerichtig beinhaltet Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) Dublin-III-VO lediglich Pflichten des zuständigen Mitgliedsstaats gegenüber einem Antragsteller und gegenüber Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die ihren Antrag zurückgezogen haben oder deren Antrag abgelehnt wurde – für die Fallkonstellation einer positiven Bescheidung des Antrags auf internationalen Schutz ist eine Pflicht des zuständigen Mitgliedstaates demgegenüber nicht vorgesehen. In dieser Fallkonstellation kommt mithin eine Ausübung des Ermessens schon nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht in Betracht und auf die Frage, ob das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende im zuständigen Mitgliedstaat „systemische Mängel“ aufweisen (EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2013 – Rs. C-394/12 – juris Rn. 60; Urt. v. 14. November 2013 – Rs. C-4/11 – juris Rn. 24 ff.; Urt. v. 21. Dezember 2011 – Rs. C-411/10 und C-493/10 – juris Rn. 81 ff.; BVerwG, Beschl. v. 19. März 2014 – BVerwG 10 B 6.14 – juris Rn. 6 ff.), kommt es ebenfalls nicht mehr an (zu der <verneinten> Frage systemischer Mängel im Asylverfahren bzw. in den Aufnahmebedingungen von Bulgarien vgl. Beschlüsse d. Kammer v. 21. Januar 2015 – VG 1 L 413/14.A, VG 1 L 457/14.A und VG 1 L 458/14.A m. w. N.).

Hat der Ausländer – wie vorliegend – bereits einen Schutzstatus erhalten, ist entscheidend, ob eine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 bzw. Art. 19 Abs. 2 EU-GR-Charta oder des inhaltsgleichen Art. 3 EMRK ausgesetzt wird. Der Inhalt des internationalen Flüchtlingsschutzes wird unionsrechtlich durch die Regelungen in Art. 20 bis 35 RL 2011/95/EU vorgegeben, wobei die vorliegend maßgebenden Rechte nach Art. 26 (Zugang zur Beschäftigung), Art. 27 (Zugang zur Bildung), Art. 29 (Sozialhilfeleistungen) und Art. 30 (medizinische Versorgung) im Sinne eines Diskriminierungsverbots dahingehend ausgestaltet sind, dass dem Ausländer dieselben Rechte wie den jeweiligen Staatsangehörigen zusteht.

Hiervon ausgehend liegt zwar auf der Hand, dass die Lebensbedingungen sowohl für Staatsangehörige der Republik Bulgarien als auch für Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärem Schutzstatus schlecht sind – Bulgarien weist die höchste Armutsquote innerhalb der Europäischen Union auf – und dass Schwierigkeiten für Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit einem Schutzstatus bestehen. So listet der UNHCR in seiner aktuellen Ausarbeitung ("UNHCR: Bulgaria as a country of asylum - UNHCR Obser-

vations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria“ sowie “Bulgarien als Asylland - Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien“, jeweils April 2014, unter 2.7) zwar auf, es gebe für diese Personengruppe eine Lücke von bis zu zwei Monaten in der Gesundheitsversorgung aufgrund ihrer Statusänderung und sie hätten wie bulgarische Staatsangehörige auch einen monatlichen Beitrag von umgerechnet 8,70 € für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen, die Medikamente und psychologische Betreuung nicht einschlieÙe. Darüber hinaus bestünden Schwierigkeiten, eine gesicherte Beschäftigung zu erlangen, bei denen neben der schwierigen wirtschaftlichen Situation strukturelle Hindernisse, wie etwa die fehlende Anerkennung von Vorkenntnissen oder mangelnde Sprachunterstützung eine Rolle spielten, und es mangle an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum.

Diese Umstände lassen aber grundsätzlich weder den Schluss zu, dass die in Art. 26 ff. RL 2011/95/EU normierten Gleichbehandlungsgebote verletzt sind noch herrschen in Bulgarien für Personen ohne besondere Schutzbedürftigkeit derart handgreiflich eklatante Missstände, die die Annahme rechtfertigten, anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt (so ebenfalls: VG Düsseldorf, Beschl. v. 09. September 2014 – 17 K 2471/14.A – juris; VG Ansbach, Ur. v. 10. Juli 2014 – AN 11 K 14.30366 – juris; VG Potsdam, Beschl. v. 14. November 2013 – 6 L 787/13.A – juris; VG Regensburg, Beschl. v. 20. August 2012 – RN 9 S 12.30284 – juris, alle m. w. N.). Eine solche Behandlung müsste vielmehr ein Mindestmaß an Schwere erreichen und Art. 3 EMRK enthält keine Verpflichtung, Schutzberechtigte finanziell zu unterstützen, um ihnen einen gewissen Lebensstandard einschließlich bestimmter Standards medizinischer Versorgung zu ermöglichen (EGMR, Ur. v. 21. Januar 2011 – 30696/09 – juris Rn. 249; Entscheidg. v. 02. April 2013 – 27725/10 – juris Rn. 68 [Volltext jeweils in Englisch]). Die Abschiebung in ein Land, in dem die eigene wirtschaftliche Situation schlechter sein wird als in dem vom Antragsteller präferierten Vertragsstaat reicht regelmäßig nicht aus, um diese Schwelle zu überschreiten (EGMR, Entscheidg. v. 02. April 2013 – 27725/10 – juris Rn. 70 ff.).

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann es allerdings im Einzelfall aus individuellen, in der Person des jeweiligen Antragstellers liegenden und damit von dem "Konzept der normativen Vergewisserung" bzw. dem "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" von vornherein nicht erfassten Gründen geboten sein, von Überstellungen in die Republik Bulgarien abzusehen, etwa, wenn es sich bei dem jeweiligen Antragsteller um eine Person mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU handelt (für besonders schutzwürdige Personen i. E. ebenso: VG Magdeburg, Beschl. vom 03. Dezember

2014 – 9 B 402/14 – juris Rn. 22 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 06. Mai 2014 – 9 L 147.14.A – juris; VG Ansbach, Urte. v. 21. Januar 2013 – AN 3 K 14.50102, AN 3 K 14.50104 – juris [mit Blick auf § 27a AsylVfG]; VG Düsseldorf, Beschl. v. 27. Oktober 2014 – 17 L 2200/14.A – juris [Antragsablehnung mit „Maßgabe“ in den Entscheidungsgründen]). So liegt es hier. Die Antragstellerin zu 2. ist auf Grund ihrer Schwangerschaft (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 6 Abs. 4 GG, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung ist, die für den gesamten Bereich des öffentlichen und privaten Rechts Verbindlichkeit beansprucht, Nichtannahmebeschluss v. 08. Juni 2004 – 2 BvR 785/04 – juris Rn. 26), die Antragsteller zu 3. und 4. sind auf Grund ihres Alters besonders schutzbedürftig und für sie besteht nach derzeitiger Auskunftslage ein hohes Risiko, bei einer Abschiebung nach Bulgarien der Verelendung ausgesetzt zu werden. So leidet die Antragstellerin zu 2. ausweislich der ärztlichen Stellungnahmen des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus vom 18. November 2014 und der Frauenärztin Dr. Seltmann vom 19. Januar 2015 nicht nur derzeit an einem unstillbaren Schwangerschaftserbrechen (hyperemesis gravidarum), auch die den ärztlichen Unterlagen nach feststehende Risikoschwangerschaft, die Schwangerschaftsanämie und der Vitamin-B-12-Mangel bedürfen besonderer ärztlicher Überwachung und Behandlung sowie der in der ärztlichen Stellungnahme des Carl-Thiem-Klinikums vom 12. Januar 2015 dargestellten Medikation. Nach dem derzeitigen Sachstand erscheint es als fernliegend, dass diese Behandlung zur Vermeidung einer Gefährdung der Schwangeren und ihres ungeborenen Kindes bei einer Rückkehr in die Republik Bulgarien sichergestellt werden könnte, und es besteht darüber hinaus ein hohes Risiko, dass es der Familie in finanzieller Hinsicht angesichts der schwierigen Arbeitsmarktsituation in Bulgarien – der Antragsteller zu 1. hat in der Antragsbegründung nachvollziehbar auf seine erfolglosen Bemühungen verwiesen, in Bulgarien in seinem früheren Beruf als Schneider Arbeit zu finden – nicht gelingen wird, ihren Lebensunterhalt einschließlich einer menschenwürdigen Unterkunft und jedenfalls die unabdingbare ärztliche und medikamentöse Versorgung der Antragstellerin zu 2. sicherzustellen (vgl. UNHCR an: „Bulgarien als Asylland - Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien“, April 2014, unter 2.7).

Diese Einschätzung gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bulgarische Regierung nach dem Auslaufen des nationalen Programms für die Integration von Flüchtlingen im Jahr 2013 (vgl. The State Agency for Refugees with the Council of Ministers unter <http://www.aref.government.bg/?cat=2>) zwar an der Entwicklung eines neuen Integrationsprogramms unter Beteiligung der Kommunen arbeitet, das für 2000 Personen mit Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus gelten und insbesondere Personen mit besonderen Bedürfnissen erfassen soll, dieses Programm jedoch – soweit ersichtlich – noch nicht beschlossen, geschweige denn in Kraft gesetzt worden ist. Vor diesem Hintergrund haben Personen mit Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus bei ihren Bemühungen, eine Beschäf-

tigung zu finden, nicht nur die schlechte wirtschaftliche Lage in Bulgarien, sondern auch strukturelle Hindernisse und mangelnde gezielte Unterstützung, etwa beim Spracherwerb, zu gewärtigen (vgl. UNHCR, a. a. O.; vgl. auch: bordermonitoring.eu: „Gefangen in Europas Morast: Die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlinge in Bulgarien“, S. 19, wonach die Gesundheitsversorgung die Registrierung bei einem Arzt voraussetzt und daher Inhaber und Inhaberinnen des Flüchtlings- oder humanitären Status oft vor unüberwindbaren Schwierigkeiten stehen).

Zwar gehört der Antragsteller zu 1., der insbesondere seine Behauptung einer psychischen Erkrankung entgegen seiner Ankündigung nicht glaubhaft gemacht hat, nicht zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis, insoweit gebietet jedoch die Schutzwirkung von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Absehen von der alleinigen Abschiebung des Familienvaters nach Bulgarien. Zwar garantiert Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht schrankenlos, insbesondere ist ein Eingriff in das Familienleben nach Art. 8 Abs. 2 EMRK dann gerechtfertigt, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ist. Diese Ausnahmen sind jedoch weder ersichtlich noch von Seiten der Antragsgegnerin dargelegt, insbesondere erscheint es unverhältnismäßig, den Antragsteller zu 1. auf unabsehbare Zeit von seiner Familie zu trennen.

Nach alledem kommt es auf die weiteren von Seiten der Antragsteller problematisierten Rechtsfragen nicht mehr an.

Mit Blick hierauf macht das Gericht lediglich informierend darauf aufmerksam, dass die Anhörungspflicht des § 24 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, die in § 25 AsylVfG lediglich ihre Konkretisierung findet, durch § 24 Abs. 1 S. 4 AsylVfG begrenzt wird; nach dieser Bestimmung kann von einer Anhörung u. a. dann abgesehen werden, wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist.

Die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG dürfte im Ergebnis ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken unterliegen, soweit „feststehen“ muss, dass die Abschiebung in die Republik Bulgarien „durchgeführt werden kann“. Nach der Rechtsprechung der Kammer ist das Bundesamt in den Fällen der beabsichtigten Abschiebung des Schutzsuchenden in einem Staat der Europäischen Union als „sicheren Drittstaat“ in dem jeweiligen Einzelfall nicht verpflichtet, die Übernahmebereitschaft dieses Staates oder gar die konkreten Rücküberstellungsmodalitäten, so etwa auch die Voraussetzungen etwaiger bilateraler Rückübernahmeabkommen (vgl. vorliegend das – vor Aufnahme Bulgariens in die EU ge-

schlossene – Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen [Rückübernahmeabkommen] vom 01. Februar 2006, BGBl. II S. 260), zu prüfen, ein entsprechendes Ersuchen an die Behörden des anderen Mitgliedsstaats der Europäischen zu stellen und die Voraussetzungen der Übernahme darzulegen und glaubhaft zu machen, vgl. etwa Art. 5 ff. des vorstehenden Rückübernahmeabkommens. Nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG ist es vielmehr Sache der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden – der Bundespolizei – die Rückführung von Ausländern aus anderen und in andere Staaten zu organisieren und das Bundesamt darf im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems zudem darauf vertrauen, dass derjenige Mitgliedsstaat, der einem Schutzsuchenden einen entsprechenden Status und darauf aufbauend einen Aufenthaltstitel zuerkennt und Reisedokumente ausgestellt hat, vgl. Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU, diese Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats aufhalten, zurücknehmen wird. Sollte sich dieses Vertrauen im Einzelfall wider Erwarten endgültig nicht bestätigen, weil der andere Mitgliedsstaat die Übernahme des Drittstaatsangehörigen ablehnt, wird das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben haben; der Zuerkennung subsidiären Schutzes durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommt nach § 60 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 S. 3 und S. 2 AufenthG in der seit dem 01. Dezember 2013 geltenden Fassung Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland zu (BVerwG, Urt. v. 17. Juni 2014 – BVerwG 10 C 7.13 – UA S. 14 ff.). Eine abweichende Verpflichtung des Bundesamtes, bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Abschiebungsanordnung die Rückübernahmebereitschaft des anderen Mitgliedsstaates als eines „sicheren Drittstaates“ für den konkreten Einzelfall festzustellen, würde dem Beschleunigungsgrundsatz eklatant widersprechen (ausf. Beschl. v. 03. Februar 2015 – VG 1 L 426/14.A; im Ergebnis ebenso: VG Potsdam, Beschl. v. 18. Dezember 2014 – VG 6 L 1147/14.A – BA S. 8/9; vgl. auch Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Juni 2014, § 34a Rn. 20, der auf eine „gesicherte Verwaltungsübung“ verweist; a. A.: VG Augsburg, Urt. v. 13. November 2014 – Au 2 K 14.30421 – juris Rn. 16; VG Braunschweig, Beschl. v. 11. Dezember 2014 – 4 B 249/14 –BA S. 4 unter Bezugnahme auf VG Oldenburg, Beschl. v. 08. September 2014 – 4 B 2512/14).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

IV.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Vogt

Beglaubigt


Sobolewski
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

